

2
107

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 209, 224; ZPO § 78; BRAnwO v. 1. August 1959,
BGBI I 565, § 52

Auch in Entschädigungssachen kann der Prozeßbevollmächtigte seine Vertretung in der mündlichen Verhandlung nur einem solchen Anwalt übertragen, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden könnte.

BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1959 - IV ZB 339/59 - OLG Celle
LG Hildesheim

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Edith L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in F. [REDACTED] B. [REDACTED]

(Prov. de S. [REDACTED]), R. [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 2. Dezember 1959

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 21. Oktober 1959
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil sind die von der Klä-
gerin geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung wegen
Schadens in der vorherberuflichen oder beruflichen Ausbildung
abgewiesen worden, weil die Klägerin nach den Feststellungen
des Berufungsgerichts keine solchen Schäden erlitten hat.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde eingelegt. Sie meint, folgender Sachverhalt gebe Anlaß, eine verfahrensrechtliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden: In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Celle ist für die Klägerin als Bevollmächtigter des Anwalts, der sie im ersten Rechtszug vertreten hatte, Rechtsanwalt Rhode aufgetreten, der nur beim Landgericht in Berlin und beim Kammergericht in Berlin zugelassen war. Dieser ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden.

Die von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es liegt keiner der Gründe vor, aus denen allein nach § 219 BEG die Revision zugelassen werden konnte. Sachlichrechtlich beruht die Entscheidung allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Irgendwelche Rechtsfragen sachlichrechtlicher Art, die grundsätzliche Bedeutung haben, sind nicht zu entscheiden.

Es ist aber auch keine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art zu entscheiden, die eine grundsätzliche Bedeutung hat. § 224 Abs. 2 BEG bestimmt zweifelsfrei, daß für die Partei beim Oberlandesgericht Anwaltszwang besteht. Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit dem nach § 209 BEG anzuwendenden § 78 ZFO folgt, welche Anwälte allein berufen sind, die Partei vor dem Oberlandesgericht zu vertreten. Danach konnte Rechtsanwalt R. die Klägerin vor dem Oberlandesgericht in Celle nicht vertreten; denn er war bei diesem Gericht nicht zugelassen und hatte die Klägerin auch nicht im ersten Rechtszug vertreten.



Rechtsanwalt F. [REDACTED] konnte auch nicht als Unterbevollmächtigter des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auftreten. § 52 BRAO bestimmt klar und eindeutig, daß der Prozeßbevollmächtigte die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen kann, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann. Das traf, wie dargelegt, für Rechtsanwalt F. [REDACTED] nicht zu. Diese Bestimmung der BRAO widerspricht auch nicht dem § 224 Abs. 2 BEG. Sie hat diese Vorschrift nicht geändert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg Dr. Loewenheim